

Kramerius 5

Digitální knihovna

Podmínky využití

Knihovna poskytuje přístup k digitalizovaným dokumentům pouze pro nekomerční, vědecké, studijní účely a pouze pro osobní potřeby uživatelů. Část dokumentů digitální knihovny podléhá autorským právům. Využitím digitální knihovny a vygenerováním kopie části digitalizovaného dokumentu se uživatel zavazuje dodržovat tyto podmínky využití, které musí být součástí každé zhotovené kopie. Jakékoli další kopírování materiálu z digitální knihovny není možné bez případného písemného svolení knihovny.

Hlavní název: **Zusammenfassende Bestimmungen über Urlabserteilung bei der Armee im Felde**

Vydavatel: [nakladatel není známý]

Vydáváno v letech: 1916

Stránky: [1a], [1], [3], 4, [5], 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

536.

neekommando.

Q. Op.-Nr. 8478.

22. III. 1950

Zusammenfassende
Bestimmungen über
Urlaubserteilung bei
der Armee im Felde.

FELDPOST 510,
am 15. Dezember 1916.

K. u. k. 10. Armeekommando.

Q.Op.-Nr. 8478.

Zusammenfassende
Bestimmungen über
Urlaubserteilung bei
der Armee im Felde.

Ústřední knihovna
ministerstva národní
obraný.
Přírůstkové číslo:

5395 / 34

Feldpost 510, am 15. Dezember 1916.

Inhaltsverzeichnis.

A. Gagisten und Offz. Aspiranten (Fähnrr.)	5
I. Urlaube ohne besondere Begründung	5
2. Bewilligungsrecht	6
3. Vorlage der Gesuche im Dienstwege	7
4. Dem AK. ist vorbehalten:	7
5. Einbringung, Instruierung der Gesuche:	7
6. Urlaubsdokument ist der Offene Befehl	8
7. Offiziere des Truppenstandes	9
II. Außerordentliche Beurlaubungen	9
1. Gesuche um Urlaub von über 2—4 Wochen	9
2. Urlaube aus Anlaß v. Todesfällen in der Familie	9
III. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten	10
IV. Prüfungsurlaube	11
V. Besondere Bestimmungen	11
1. Reisetage	11
2. Standesmeldungen	11
3. Urlaubsverlängerung	11
B. Mannschaft	12
I. Urlaube ohne besondere Begründung	12
2. Bewilligungsrecht	13
3. Urlaubseinschreiten haben zu enthalten:	14
II. Außerordentliche Beurlaubungen	14
1. Außerordentlicher Urlaub (Gefährd. d. Existenz)	14
2. Bei Todesfällen in der Familie	15
III. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten	15
IV. Prüfungsurlaube	16
V. Landwirtschaftliche Urlaube	16
2. Urlaubsdokumente	17
3. Belehrung der Mannschaft	17

VI. Enthebungsansuchen	18
2. Vorgang bei Enthebungen	18
VII. Besondere Bestimmungen	19
1. Urlaubsdokumente	19
2. Entfernung vom Urlaubsorte	20
3. Schnellzugsbenützung	20
4. Reisetage	21
5. Einrückung vom Urlaub	21
6. Bekleidung und Ausrüstung der Urlauber	21
7. Urlaubsverlängerungen	22
C. Zivilarbeiter (-Kutscher).	22
D. Krankenpflegerinnen	23
E. Auslandsurlaube	23
Meldepflicht im Auslande	24
a) In Garnisonsorten:	24
b) In Orten ohne Garnison:	24
c) Bei längerem Aufenthalt	24
d) Im Etappenraum	24
F. Verbotzone	24
a) In Galizien	25
b) In Ungarn und Siebenbürgen	25
c) Bosnien, Herzegowina	25
d) Dalmatien samt allen Inseln	25
e) Küstenland und Krain	25
f) Kärnten	26
g) Tirol	26
h) Okkupationsgebiet Russisch-Polen	26
2. Ausnahmsweise Beurlaubung	26
3. Aufenthaltsbewilligung	26
4. Entsenden in den Standort des kompetenten AK. (Q.Abt.) unstatthaft	27
G. Seuchengebiete	27
Register	29



Urlaubs-Bestimmungen.



A. Gagisten und Offz., Aspir. (Fährn.)

I. Urlaube ohne besondere Begründung.

1. a) Urlaube ohne besondere Begründung können nach Zulässigkeit des Dienstes nach einer Dienstleistung von 6 Monaten bei der Armee im Felde in der Dauer von 14 Tagen erteilt werden. Erachten die zur Erteilung dieser Urlaube berufenen Kmdos die Bedingungen für eine solche Beurlaubung schon nach kürzerer Frist gegeben und im Interesse der Schonung des Offz.Korps geboten, so können diese Urlaube auch nach einer Frist von mindestens 4 Monaten ununterbrochener Felddienstleistung erteilt werden, insoferne hiedurch die Kontinuität des Dienstes nicht geschädigt wird.

b) Kann diese 14 tägige Beurlaubung nach 6, bzw. 4 Monaten infolge mißlicher Standesverhältnisse, Kämpfe, Verschiebungen oder wegen sonstiger Gründe nicht stattfinden, so kann an solche Offiziere der Kampftruppe, welche diesen periodischen Urlaub nicht antreten konnten,

nach einer ununterbrochenen Felddienstleistung von 12, bzw. 8 Monaten ein 4 wöchentlicher Urlaub ohne besondere Begründung bewilligt werden.

Eine Erteilung von Urlauben über die Dauer von 4 Wochen ist unzulässig.

c) Bei diesen Beurlaubungen sind die Reisetage in die Urlaubsgebühr nicht einzurechnen.

2. Bewilligungsrecht.

Das Recht zur Erteilung von Urlauben in der Dauer von 14 Tagen nach 6 (4) monatlicher ununterbrochener Felddienstleistung, bzw. in der Dauer von 4 Wochen nach 12 (8) monatlicher ununterbrochener Felddienstleistung steht zu:

- a) für Subalternoffz. dem Brigadier (Grp.Kmdtn)
- b) für Unt.Äbt.Kmdtn dem Divisionär (Abschn.-Kmdtn).
- c) für Stabsoffz. (Äbt.Kmdtn) und Rgts.Kmdtn dem Korpskmdtn (Abschnittskmdtn).
- d) für Generale (Oberstbrigadiere u. Grp.Kmdtn) dem ArmeeKmdtn.
- e) Für Gagisten der der Q.Äbt. unterstehenden Kmdos, Truppen, Trains und Anstalten dem Oberquartiermeister.

Soll in besonderen Ausnahmefällen einem Offizier schon nach 6 (4) monatlicher ununterbrochener Felddienstleistung ein 4 wöchiger Urlaub bewilligt werden, so ist zur Erteilung eines solchen Urlaubes nur das ArmeeKmdo. zuständig.

3. Vorlage der Gesuche im Dienstwege.

Gesuchsteller, die an einen Referenten der Q.Abt. gewiesen sind, im Wege dieser Referenten, Aerzte im Wege des San.Chefs, Mil.Geistliche im Wege des Feldsuperiorates. Bei den Bahnhofkmdos eingeteilte Gagisten im Wege der Feldtransportleitung 8 resp. 9, welche die Gesuche an die Q.Abt. weiterleiten wird.

4. Dem Armeekommando ist vorbehalten:

a) Die Bewilligung aller Urlaube für Generale und Grp.Kmdtn.

b) Bewilligung der Urlaube von über 2 bis 4 Wochen nach weniger als 8 monatlicher Felddienstleistung.

c) Bewilligung von Urlauben, die den Bedingungen des Pkt. 1 nicht entsprechen.

5. Einbringung, Instruierung der Gesuche:

Zeitgerecht, grundsätzlich schriftlich; nur in ganz besonders dringenden Fällen telegraphisch (telephonisch) und stets im Dienstwege.

Persönliche Vorbringung und Betreibung von Urlaubsbitten ist verboten.

Unvollständige Urlaubsgesuche z. B. unleserliche Namen, Fehlen des Urlaubsortes und Bezirkes (bei Urlauben nach Ungarn Komitates) oder direkte Vorlage verzögern zumindest die Erledigung.

Beabsichtigten Urlaubsantritt im Gesuche anführen.

Zwischen dem Tage der Einbringung des Urlaubsgesuches und dem Reiseantritt muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Das dem Urlaubsbewerber unmittelbar vorgesetzte Kmdo. (Reft. der Q.Abt.) hat auf dem Urlaubsgesuch anzuführen:

- a) Ob und wie lange der Bittsteller beurlaubt;
- b) seit wann ununterbrochen im Felde;
- c) Verpflegsstand der Formation;
- d) Anzahl der beurlaubten Gagisten und Offz.-Aspir.;
- e) ob befürwortet oder nicht.

Ist eine Vertretung notwendig, so hat die begutachtende Stelle den Ersatz selbst zu bestimmen und dessen Namen und Diensterteilung anzuführen. Ersatzanforderungen für beurlaubte Gagisten sind unzulässig.

Kmdos (Abt.) dürfen während der Beurlaubung ihres Kmdten nicht ohne Kmdten bleiben oder von Unteroffizieren kommandiert werden.

Die Zwischenvorgesetzten haben zu den Urlaubsbitten ausgesprochen Stellung zu nehmen.

Bei telegraphischen (telephonischen) Bitten obliegt die Angabe dieser Daten dem die Bitte weiterleitenden höchsten Kmdo.

6. Urlaubsdokument ist der Offene Befehl.

Zur Ausstellung solcher sind die im Pkt. 2 genannten Stellen berechtigt.

Für die Richtigkeit der angeführten Daten sowie für die berechtigte Ausfolgung des Offenen Befehles haftet der Aussteller.

7. Offiziere des Truppenstandes

dürfen nur in solchen Umfang beurlaubt werden, daß bei der Unt.Abt. außer dem Kmdten, welcher Offz. sein muß, noch 2 Offz.Aspiranten zurückbleiben.

Vor Beurlaubung von Mil.Geistlichen ist unbedingt, vor Beurlaubung von Auditoren, Aerzten, Truppenrechnungsführern und allen Beamten die Zustimmung der Q.Abt. dann einzuholen, wenn der notwendige Ersatz im eigenen Wirkungskreise nicht beigelegt werden kann.

II. Außerordentliche Beurlaubungen.

1. Gesuche um Urlaub von über 2 bis 4 Wochen sind stichhältig zu begründen. Solche Urlaube werden vom AK. nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt.

Bei Begutachtung solcher Gesuche haben alle Zwischenstellen den strengsten Maßstab anzulegen.

2. Urlaube aus Anlaß von Todesfällen in der Familie

(Eltern, Frau, Kinder) werden, falls die Bedingungen für die Beurlaubung nach Pkt. A, I. 1. nicht erfüllt sind, nur in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt.

Diese Urlaube werden angerechnet.

Erkrankungen in der Familie werden als Grund für die Beurlaubungen außer der Reihe grundsätzlich nicht angenommen.

III. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten.

Die Erteilung von Urlauben aus Gesundheitsrücksichten ist ebenso wie die Beurlaubung ohne besondere Begründung von kranken (spitalsbedürftigen) Offizieren (Militär-Beamten, Aspiranten) der A. i. F. unzulässig.

Der Abschub von kranken und verwund. Offizieren darf nur im Wege der SanAnstalten erfolgen. Die Erteilung von Urlauben an (solche) Offz. fällt in die Kompetenz der MilBehörden des Hinterlandes, denen es nur so ermöglicht wird, eine verlässliche Evidenz der im Hinterlande befindlichen Offiziere zu führen.

Erkrankt ein auf kurzem Urlaub befindlicher Offizier, so ist er, falls die Erkrankung voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein dürfte und er reisefähig ist, in eine SanAnstalt des Etappenraumes der betreffenden Armee oder sonst (bei schwerer Erkrankung) an eine SanAnstalt des Hinterlandes abzugeben. Dies verfügen die Militärbehörden des Hinterlandes, welchen der beurlaubte Offizier seine Erkrankung ohne Verzug zu melden hat und welche hievon jenes Kmdo. der A. i. F. telegraphisch verständigen werden, das den Urlaub erteilt hat.

Ansuchen von der A. i. F. beurlaubter Offiziere um Urlaubsverlängerung krankheits- halber oder aus Gesundheitsrücksichten sind von den Kmdos der A. i. F. grundsätzlich und ohne Ausnahme abzuweisen, da diese Offiziere mit der Krankmeldung in die Evidenz der MilBehörden des Hinterlandes treten.

Genesen während ihrer Beurlaubung im Hinterlande erkrankte, an eine SanAnstalt des

Hinterlandes abgegebene Offiziere, so haben sie zu ihren Ersatzkörpern einzurücken. Da Offiz. ihrer Dienstverwendung bei der A. i. F. grundsätzlich nicht entzogen werden sollen, werden die MilKmdos deren eheste Einrückung verfügen.

IV. Prüfungsurlaube.

für Studierende der Rechte, Medizin, Technik, Pharmakologie und Tierarznei-Kunde sind beim AK. (Q. Abt.) zu erbitten. Ein Anspruch auf solche Urlaube besteht nicht.

V. Besondere Bestimmungen.

1. Reisetage.

Ueber die Urlaubsgebühr werden bei Reisen in das Hinterland so viele Reisetage der Urlaubszeit zugezählt, als zur Erreichung des Fahrtzieles erforderlich sind. Als erster Reisetag zählt der Tag der Abreise, als letzter der Eintrefftag im Urlaubsort. Die Rückreise ist am letzten Urlaubstage anzutreten.

2. Standesmeldungen.

Die Anzahl der beurlaubten Gagisten ist in den halbmonatlichen Standesmeldungen nachzuweisen.

3. Urlaubsverlängerung.

Wird von einem beurlaubten Offizier ausnahmsweise in einem besonders berücksichtigungswürdigen Falle (Tod eines nahen Angehörigen etc.) eine kurze Urlaubsverlängerung

erbeten, so hat er diese Bitte an das MilKmdo seines Aufenthaltsortes zu richten. Dieses wird nach rigorosester Prüfung der Umstände telegr. die Zustimmung jenes Kmdos der Armee im Felde direkt einholen, welches den Urlaub erteilt hat, und kann das Abwarten der Entscheidung im Urlaubsorte bewilligen. Findet das MilKmdo die angegebenen Gründe nicht stichhältig und berücksichtigungswürdig, so wird es die sofortige Einrückung dieses Offiziers verfügen.

Ansuchen um Enthebung oder Transferierung etc. dürfen als Begründung einer erbetenen Urlaubsverlängerung niemals eine Berücksichtigung erfahren. In solchen Fällen hat der beurlaubte Offizier einzurücken und die Entscheidung bei seinem Kmdo, Truppenkörper, Anstalt, bei der Armee im Felde abzuwarten.

B. Mannschaft.

I. Urlaube ohne besondere Begründung.

1. Den Mannschaftspersonen kann in Anerkennung ihrer Pflichttreue und Dienstesfreudigkeit ein (event. erneuter) Urlaub in der Dauer von 14 Tagen erteilt werden, u. zw. an die in der Kampffront befindlichen nach **6**, die übrigen nach **9** Monaten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen steht den Truppenkmdten das Recht zu, die in der Kampffront stehenden Mannschaftspersonen auch in der Dauer von 4 Wochen zu beurlauben.

Bei Festsetzung der Reihenfolge der zu Beurlaubenden sind die berücksichtigungswür-

digen Gründe wohl zu erwägen (Dauer des Frontdienstes, Alter und Aufführung des Mannes, Tapferkeitsauszeichnung, Größe des Grundbesitzes etc.)

2. Bewilligungsrecht. *)

a) Bei den Truppenkörpern und selbstständigen Abteilungen (Baonen) — deren Kommandanten;

b) Bei den armeeunmittelbaren Formationen — das ArmeeKmdo; für armeeunmittelbare Telegraphenformationen der ArmeTel.Chef;

c) Für die den EtappenstationsKmdn unterstehenden Formationen — das Etappenstationskommando;

d) Für alle übrigen Etappenformationen — der Oberquartiermeister.

Um die Schlagfertigkeit der Truppen und Anstalten nicht zu beeinträchtigen, sind diese Beurlaubungen turnusweise durchzuführen; mehr als ein Zehntel des Verpflegsstandes darf gleichzeitig nicht beurlaubt werden.

Die Anzahl der beurlaubten Mannschaft ist in den halbmonatlichen Standesmeldungen anzuführen.

*) Bei den der Q.Abt. unterstehenden Formationen haben außer den EtappenstationsKmdn folgende Kmdten das Recht zur Erteilung von Urlauben ohne besondere Begründung an die unterstehende Mannschaft:

Die Kmdten der Ldst.Etp.Baone, das ETKmdo 10, Zentralartillerie-Depot St. Veit, Etappenmonturmagazin Klagenfurt, Arb.Grp.Kmdo Lenz, Kgf.Insp.Offz., Personal- und Rek.Sammelstation in Klagenfurt, Mannschaftspersonalreserve Seebach.

3. Urlaubseinschreiten haben zu enthalten :

Charge, Name, Urlaubsort, polit. Bezirk (Komitat), Dauer der ununterbrochenen milit. Dienstleistung (Enthebung ist eine Unterbrechung), Datum der letzten Beurlaubung, Gesamtstand und Anzahl der gegenwärtig auf Urlaub befindlichen Mannschaftspersonen.

Die Mannschaft ist wiederholt zu belehren, ihre Angehörigen zu verständigen, das direkte Einsenden von Urlaubsgesuchen beim AK. (bezw. Q.Abt.) zu unterlassen. Dies verzögert nur die Urlaubserteilung.

II. Außerordentliche Beurlaubungen.

1. An Mannschaftspersonen, die auf Grund der Dauer ihrer Dienstleistung noch keinen Anspruch auf einen Urlaub ohne besondere Begründung haben, bewilligt das AK. (resp. die Q.Abt.) Urlaube nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen es sich erwiesenermaßen um schwere Bedrohung, bezw. Schädigung der Privatexistenz handelt.

In solchen Fällen kann vom vorgesetzten Truppen-, selbständigen Abteilungs-, Unt. Abt.-Kmdo schriftlich, im Dienstwege beim AK. resp. Q.Abt. angesucht werden.

Die genannte Stelle hat in dieser Bitte die im Pkt. B—I—3) geforderten Daten anzuführen.

Ueberdies ist die Wahrhaftigkeit der Angabe des Bittstellers von diesen Stellen durch die Bezirkshauptmannschaften, bezw. Oberstuhlrichterämter vorher beglaubigen zu lassen.

Nicht begutachtete Gesuche dürfen nur im Falle äußerster Dringlichkeit vorgelegt werden; in solchen Fällen ist die Begutachtung nachträglich dem AK. (der Q.Abt.) vorzulegen.

2. Bei Todesfällen in der Familie

(Eltern, Frau, Kinder) ist die behördliche Bestätigung, in besonders dringlichen Fällen nachträglich, beizubringen.

Bei den in den Punkten 1—2 genannten Urlauben wird seitens des AK. (d. Q.Abt.) der strengste Maßstab angelegt.

Sämtliche Zwischenvorgesetzte haben das gleiche Verhalten zu beobachten und nicht genügend motivierte Bitten selbst abzuweisen.

Bei Erkrankungen in der Familie wird bei sonst nicht erfüllten Bedingungen im Prinzip kein Urlaub erteilt.

Die vorgenannten (Punkt 1—2) Urlaube werden angerechnet.

III. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten.

1. Solche Urlaube werden von der A. i. F. nicht erteilt.

2. Nach Ablauf ihres Urlaubes in Spitälern als Kranke aufgenommene Leute sollen ehestens zu ihren Ersatzkörpern einrücken.

Die Aufnahme solcher Urlauber in Sanitäts-Anstalten des Hinterlandes, bzw. Rückbehaltung beim Ersatzkörper ist nur dann zulässig, wenn sie nicht transportfähig sind.

Alle anderen Kranken müssen an eine Sanitäts-Anstalt des Armeebereiches abgeschoben werden.

Das AK. (Q.Abt.) ist vor Abschub des Kranken vom Ersatzkörper telegraphisch zu verständigen und hat hierauf die SanAnstalten des Armeebereiches anzugeben, in welche diese Kranken aufzunehmen sind.

IV. Prüfungsurlaube.

1. Für eine 4 wöchentliche Beurlaubung zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen, kommen nur Schüler von Mittelschulen (Gymnasium, Realschulen, Realgymnasium) Handelsakademien, nautischen Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten in Betracht; solche Urlaube werden nur nach Diensteszulässigkeit vom AK. über begründete Anträge erteilt, ein Anspruch auf solche Urlaube besteht nicht. Ebenso wenig haben Mediziner, die bei der A. i. F. eingeteilt sind, Anspruch auf Prüfungs- oder Studienurlaube.

2. Für Ergänzungsprüfungen zur Erlangung des Einj.Freiw.Rechtes sind Beurlaubungen von der A. i. F. nicht zulässig.

V. Landwirtschaftliche Urlaube.

1. Beurlaubungen für landw. Zwecke haben derzeit nicht zu erfolgen. Entsprechende Bestimmungen werden zu Beginn des Frühjahrsanbaues erlassen werden.

Gesuche um ausnahmsweise Urlaubserteilung zum Zwecke land(forst)wirtschaftlicher Arbeiten sind nunmehr nach B—II—1. u. 2. zu behandeln.

2. Urlaubsdokumente.

Die Beurlaubung erfolgt mittelst Urlaubsscheines, welcher folgenden Vermerk (rot) ausdrücklich zu enthalten hat:

„Der Urlaub erfolgt zur Verrichtung land- (forst)wirtschaftlicher Arbeiten.“

„Die Eisenbahn- (Dampfschiff-) fahrtauslagen III. Klasse (Personenzug bzw. niedrigste Schiffsklasse) werden kreditiert für die einmalige Reise von . . . über . . . nach . . . und auf demselben Weg zurück. Der Urlaubsschein ist bei der Hin- und Rückfahrt bei der Fahrkartenausgabestelle abstempeln zu lassen.“

„Die Nichteinrückung nach Beendigung desurlaubes wird strafgerichtlich strengstens verfolgt.“

Dieser letzte Satz, sowie die Bestimmungen über die Reise sind auch in der Muttersprache des Mannes einzutragen.

3. Belehrung der Mannschaft.

Die auf landw. Urlaube abgehenden Mannschaftspersonen sind darüber zu belehren, daß sie tatsächlich ldw. Arbeiten zu leisten haben, diesbezüglich kontrolliert werden und sich die geleistete Arbeit auf dem Urlaubsschein vom Gemeindeamte bestätigen zu lassen haben.

Falls ein zu ldw. Arbeiten Beurlaubter die Zeit nicht ausnützt, um seinen Arbeiten nachzugehen, wird er von der Gendarmerie einrückend gemacht und ist der strengsten Bestrafung zuzuführen.

Im Uebrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Erholungsurlaube.

VI. Enthebungsansuchen.

1. a) Kampffront:

Im allgemeinen ausgeschlossen; in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch nur dann zulässig, wenn es die milit. Verhältnisse augenblicklich gestatten.

b) Etappenraum:

Geburtsjahrgänge 1872—1898:

Nur wenn gegebenenfalls frontdienstuntauglich, entbehrlich und militärisch zulässig.

Geburtsjahrgänge 1872—1865:

Wenn entbehrlich und militärisch zulässig.

2. Vorgang bei Enthebungen:

Enthebungsgesuche sind von den Bittstellern im Wege der zuständ. polit. Behörde, belegt mit den nötigen Enthebungstabellen, dem AK. (Q.Abt.) vorzulegen.

Das AK. (Q.Abt.) konstatiert durch Anfrage beim vorgesetzten Kmdo des betreffenden Mannes, dessen Frontdiensttauglichkeit, Entbehrlichkeit und militärische Zulässigkeit der Enthebung.

Sendet sodann den Akt:

Bezüglich Angehörige des Heeres an das KM. 10. Abt. Bezüglich der Angehörigen der Ldw., Lst. an das M. f. LV. behufs Antragstellung.

Gemäß diesen rücklangenden Antragstellungen wird dann die Entscheidung gefällt, ob die Enthebung durchzuführen ist oder nicht.

Ist die Enthebung durchzuführen, wird das Kmdo des zu enthebenden Mannes hievon verständigt, welches dann das Verfügte dem AK. (Q.Abt.) unter Rückschluß des Aktes zu melden hat.

Das AK. (Q.Abt.) merkt die erfolgte Enthebung vor und sendet alle Akte zur Kenntnis des Verfüigten an die antragstellende Stelle (KM. oder M. f. LV.)

Die Einrückung des Mannes nach Ablauf der Enthebung ist dem AK. (Q.Abt.) mittelst Feldpostkarte vom betreffenden Kommando zu melden und von diesem zu kontrollieren.

VII. Besondere Bestimmungen.

1. Urlaubsdokumente.

Urlaubsschein (bei Beurlaubung nach Deutschland Offener Befehl) ist bei Urlaubseinschreiten an das AK. (Q.Abt.) beizuschließen.

Bei sämtlichen Urlaubsreisen der Mannschaftspersonen ist die Kreditierung der Fahrauslagen vorzuschreiben und die letzte Bahnstation im Urlaubsschein einzutragen.

Die Mannschaft ist beim Abgehen auf Urlaub vom Kmdten persönlich über ihr Verhalten, die Meldungen auf Urlaub, pünktliche Einrückung und gute Verwahrung des Urlaubsscheines, in der Muttersprache zu belehren.

Leute, die ihren Urlaubsschein verlieren, sind, da hiedurch milit. Interessen schwer geschädigt werden können, zu bestrafen.

2. Entfernung vom Urlaubsorte.

Beurlaubung hat grundsätzlich nur in einen Ort zu erfolgen und ist im Urlaubsdokument klar ersichtlich zu machen, bis zu welcher Eisenbahnstation die Stundung der Fahrgebühren für die einmalige Reise vom Standorte in die dem Urlaubsorte zunächst gelegene Eisenbahnstation und zurück in den Standort in Anspruch genommen werden darf.

Für alle anderen (Privat-) Reisen während desurlaubes bedürfen daher Mannschafspersonen einer besonderen Reisebewilligung, die von der nächsten Militär- (Ldw.-, Ldst.-, Marine-) Behörde (Gendarmerieposten) unter Hinweis auf den Urlaubsschein auszustellen ist und den Vermerk zu enthalten hat: „Fahrtauslagen sind bar zu bezahlen“.

Die Reisebewilligungen, die nur bei nachgewiesener Dringlichkeit der Reise ausgestellt werden dürfen, und auf eine eng begrenzte Dauer zu lauten haben, sind bei den Bahnkassen als Nachweis der Berechtigung zur Lösung eines Fahrtausweises unbedingt vorzuweisen.

Erstreckt sich eine solche Reise in die Kriegsgebiete, so sind hiezu Marschrouten oder Offene Befehle auszufertigen.

3. Schnellzugsbenützung.

Diese ist Gagisten ohne Rangklasse und Mannschafspersonen anlässlich Urlaubsreisen im allgemeinen nicht zu bewilligen und nur auf vereinzelte, äußerst dringende Fälle zu beschränken.

Die Bewilligung zur Schnellzugsbenützung darf nur das ausstellende Kmdo erteilen, ist ausdrücklich im Reisedokument zu vermerken und vom Kmdten, der den Urlaubsschein fertigt, ausdrücklich gesondert zu unterfertigen; sie darf demnach bei keiner anderen Stelle (Bahnhofskmdo etc.) erbeten werden. Eine Aufzahlung ist ausgeschlossen.

4. Reisetage, vergleiche A—V—1.

5. Einrückung von Urlaub:

Die von den Kampftruppen beurlaubten Mannschaftspersonen haben im Wege der Personal-Sammelstelle Klagenfurt zu ihren Truppenkörpern einzurücken, die stab. Formationen angehörigen Mannschaftspersonen rücken direkt zu ihrer Unter-Abteilung (Anstalt) ein.

6. Bekleidung und Ausrüstung der Urlauber.

Die von der A. i. F. beurlaubten Mannschaften haben vollkommen bekleidet, mit Seitengewehr, Rucksack und Brotsack ausgerüstet, in den Wintermonaten mit den nötigen Kälteschutzmitteln, abzugehen.

Die übrigen Waffen und Ausrüstungsgegenstände bleiben bei der Unt.Abt. deponiert; insbesondere ist den Urlaubern die scharfe Munition unbedingt abzunehmen.

Im Urlaubsschein sind die mitgegebenen Sorten anzumerken.

7. Urlaubsverlängerung.

Bitten um Urlaubsverlängerungen sind dem AK. zur Entscheidung vorzulegen und werden nur in den dringendsten Ausnahmefällen bewilligt werden.

Urlaubsverlängerungen oder Bewilligungen an beurlaubte Mil. Personen, die Erledigung von Enthebungsansuchen im Urlaubsorte abzuwarten, dürfen von polit. Behörden nicht erteilt werden.

Sollten solche Unzukömmlichkeiten vorkommen, sind sie dem AK. (Q.Abt.) telegraphisch zu melden, damit die sofortige Einrückung solcher Mil. Personen veranlaßt und Abhilfe geschaffen wird.

Urlauber vor Abgehen entsprechend befehlen. Zuwiderhandelnde streng zur Verantwortung zu ziehen.

C. Zivilarbeiter (-Kutscher).

Für die im Gefolge der Armee stehenden 1dstpfl. Zivilarbeiter und Kutscher gelten für Urlaube dieselben Bestimmungen wie für Mannschaftspersonen.

Die Beistellung von Ersätzen für die Beurlaubten durch das AK. (Q.Abt.) ist ausgeschlossen.

Die Marschfähigkeit der Trains darf hierdurch nicht leiden.

Hiefür sind die Kommandanten persönlich verantwortlich.

Zu berücksichtigen sind nur besonders verläßliche Leute.

Die Leute sind eingehend zu belehren, pünktlich wieder einzurücken und zwar im Wege der Personalsammelstation Klagenfurt. Jeder Nichteinrückende ist strafgerichtlich zu verfolgen. Dies ist den Leuten ausdrücklichst einzuschärfen. Die Leute bleiben während desurlaubes im Bezuge ihres Taglohnes.

D. Krankenpflegerinnen.

Bewilligungsrecht hat nur das AK. (San.-Chef). Die Urlaubsdokumente (Offene Befehle) sind gleichfalls nur vom AK. (Q.Abt.) auszufertigen.

Ansonsten sind die Bedingungen für Urlaubserteilung die gleichen wie bei der Mannschaft.

Den beurlaubten Krankenpflegerinnen gebührt die ganze Entlohnung; eine Reluierung der Kriegsverpflegung hat weder für die Urlaubsdauer noch für die event. bewilligten Reisetage stattzufinden.

E. Auslandsurlaube.

1. Sind nur nach Deutschland zulässig. Hiefür genügt der Offene Befehl als Ausweis-papier. Bedingungen sind die gleichen wie bei allen übrigen Urlauben.

Die Unterschrift des Inhabers muß im Offenen Befehl amtlich beglaubigt sein (Fertigung des Kmdten unter Beidruck der Kmdo-Stampiglie).

Die Abfertigung nach Deutschland erfolgt direkt in die deutsche Zielstation mit kreditiertem Fahrschein schon in der Reiseantrittsstation.

Im Offenen Befehl muß die Kreditierung ersichtlich sein.

Zur Erleichterung der Abfertigung bei den Bahnhofskassen ist die Reiseroute möglichst genau anzugeben u. zw. durch die Bezeichnung der Zwischenstationen, namentlich aber der Grenzübergangsstationen; nach der Zielstation ist in Klammern beizufügen („Deutschland“).

Beurlaubungen nach Deutschland sind ausnahmslos dem AK. resp. der Q.Abt. vorbehalten.

2. Meldepflicht im Auslande.

a) In Garnisonsorten:

Beim Passieren der Bahnsteige werden die Personaldaten des Beurlaubten aufgenommen und entfällt hiedurch die Meldepflicht beim Platzkommando.

b) In Orten ohne Garnison:

Meldung hat beim Ortsvorsteher zu erfolgen.

c) Bei längerem Aufenthalt haben sich die Militärpersonen (darunter sind immer Offiziere und Mannschaften zu verstehen) bei der Militär- oder Polizeibehörde persönlich zu melden.

d) Im Etappenraum.

Meldung erfolgt analog wie im Hinterland bei der zuständigen Etappenkommandantur.

Fallweise auf Urlaub oder dienstlich nach Deutschland abgehende Militärpersonen sind auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

F. Verbotzone.

1. Für die Erteilung von allen unter A—D genannten Arten von Urlauben gelten nachfolgende feindwärtige Begrenzungslinien.

a) In Galizien:

Die Grenze zwischen dem engeren und weiteren Kriegsgebiet d. h. der Bugfluß, dann die östliche Grenze der polit. Bez. Zólkiew, Lemberg, Drohobycz und Skole.

b) In Ungarn und Siebenbürgen:

Westgrenze der Komitate Máramaros und Beszterce—Naszod, dann die Linie Beszterce, Szász—Regen, Parajd, Székely — Udvarhely, Fogaras, Nagyszeben, Hátszeg, Karansebes, Bázas, in die genannten Orte selbst sind Urlaube nicht zu erteilen.

In den Raum zwischen obiger Urlaubsgrenze und der früheren Begrenzung (Beszterce dann Eisenbahnlinie — Marosludas — Nagyenyed — Deva — Lugos — Fehertemplon — Bazias) dürfen Urlaube nur an polit. vollkommen verlässliche Leute erteilt werden.

c) Bosnien-Hercegovina:

Drinalauf bis Foča, weiter die Linie Foča—Avtovac — Bileča — Trebinje — Castelnuovo (die genannten Orte sind gesperrt).

d) Dalmatien samt allen Inseln und die Insel Veglia sind für alle Urlaube frei.

e) Küstenland und Krain:

Stadt und Gebiet Fiume, ferner fallen in den Verbotsraum alle Orte westlich der Linie: Mattuglie, Jelschane, Bukowitz, Illirisch-Feistritz, Prem, Buje, Britof, St. Kanzian, Divača, Senosetsch, St. Veit, Wippach, Zoll, Ostlisiere der Ortschaft Haidenschaft, Idria, Straža, Kirchheim, krainisch-küstenländische Grenze, Kote 1287, Ravne, Neuming, Wocheiner Save, Wocheiner-

Vellach, Krnica, Aßling, Rozicasattel und der Bezirk Lussin.

f) Kärnten:

Für Urlaube sind gesperrt die Bezirkshauptmannschaft Hermagor und die Gerichtsbezirke Tarvis und Arnoldstein.

g) Tirol:

Gänzlich unzulässig sind Urlaube in die polit. Bez. Ampezzo, Primiero, Borgo, Rovereto, Riva und Tione.

Mit fallweiser Zustimmung des zuständigen Kmdos sind Urlaube zulässig in die Bez.: Lienz, Brunneck, Cavalese, Trient, Mezzolombardo, Cles, Schlanders und in den Gerichtsbezirk Nauders südlich des Finstermünzpasses.

h) In das Okkupationsgebiet Russisch-Polen sind Urlaube nur in den Bereich des Mil.Gen.-Gouv. Lublin zulässig.

2. Sämtliche Anträge für ausnahmsweise Beurlaubung in die feindwärts der oben angeführten Grenzen liegenden Orte und in das Ausland sind dem 10. AK. (Q.Abt.) zur Entscheidung resp. Weitererledigung vorzulegen und ist jedesmal die polit. Verlässlichkeit des Mannes ausdrücklich zu bestätigen, in zweifelhaften Fällen sind von der zuständigen Polizei- oder Gendarmeriebehörde vor der Einsendung des Urlaubsantrages Erkundigungen einzuziehen.

3. Nach Einlangen der Aufenthaltsbewilligung seitens des zuständigen Kmdos ist im Urlaubsdokument ausdrücklich zu vermerken:

„Mit Zustimmung (folgt das Kmdo. in dessen Bereich der Urlaubsort liegt) Nr. vom . . . bewilligt. Stampiglie und Unterschrift des Ausstellers.

4. Ein Entsenden des Beurlaubten in den Standort des kompetenten AK. (Q.Abt.) mit der Weisung, sich dort die Bewilligung zum Verbringen desurlaubes in Orten der Verbotszone einzuholen, ist unter allen Umständen unstatthaft.

G. Seuchengebiete.

Wegen stellenweise herrschenden Infektionskrankheiten unter der Zivilbevölkerung gelten für die Beurlaubungen aller Kategorien nachfolgende Einschränkungen:

1. MilitärkmdoBereiche, in denen mehrere Orte wegen epidemisch auftretender Krankheiten gesperrt sind:

- a) Mil.Kmdo.Bereich Przemyśl;
- b) „ Krakau;
- c) „ Kassa
- d) „ Graz.

Entsprechende Verzeichnisse werden regelmäßig in den Verlautbarungen der Q.Abt. des 10. AK. bekanntgegeben.

2. Einzelne Orte anderer Mil.Kmdo.Bereiche werden fallweise bekanntgegeben und sind bei den zur Erteilung von Urlauben befugten Stellen evident zu führen.

3. Die Beurlaubten sind zu belehren, falls im Urlaubsorte einzelne Epidemiekrankheiten auftreten sollten, jede Berührung mit den

Erkrankten oder deren Angehörigen zu vermeiden.

4. Beurlaubt dürfen nur verlässlich seuchen- und ungezieferfreie Personen werden.

Bei sporadischem Auftreten von Infektionskrankheiten bei Truppen und Anstalten darf niemand, der mit den Infektionskranken in Berührung gekommen ist, vor Ablauf der Inkubationszeit beurlaubt werden. Die ärztlichen Untersuchungen der Urlauber vor Antritt desurlaubes sind gewissenhaft vorzunehmen und dürfen in keinem Fall zu einer bloßen Formalität herabsinken.

Ergeht als auszugsweise Zusammenfassung aller bisher über Beurlaubungen erschienenen Befehle an alle Formationen der 10. Armee nach dem Verteiler für die Verlautbarungen der Q.Abt. des 10. AK.

Bei Erledigung von Urlaubseingaben wird sich in Hinkunft auf diese Zusammenstellung bezogen werden und sind die event. Nachträge hiezu gewissenhaft evident zu führen.

Im Folgenden sind nach den Punkten dieser Zusammenstellung die bezüglichen Erlässe des AOK. angeführt.

Register.

- A—I—1. u. 2. AOK., Pers. Nr. 31.638 v. 1916 —
Q.Res.-Nr. 8783 des 10. AK.
- A—I—5. Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK., Nr. 20,
Pkt. 1.
- A—I—6. AOK. Op.-Nr. 86.875 von 1915 —
EGK.-Bef. Nr. 24, Blg. III.
AOK. Q.Op.-Nr. 85.761 von 1916 —
Vltbg. Nr. 24 der Q.Abt. des 10. AK.,
Blg. II.
KM.-Erl. Präs. Nr. 23.500 v. 1916 —
Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK., Nr. 31,
Blg. II.
AOK.-Bef. Q.Op.-Nr. 124.169 v. 1916 —
Vltbg. Nr. 30 der Q.Abt. des 10. AK.,
Pkt. 3.
- A—II—1. AOK. Pers. Nr. 31.638 von 1916.
AOK. Res. Nr. 8261/I von 1915 — Res.-
Vltbg. des Kmdos der SW-Front Nr. 13
von 1915.
- A—III AOK. Pers. Nr. 31.638 von 1916,
Pkt. 8 bis 11.
- A—IV KM.-Erl. Abt. 2/W, Nr. 18.281 — Vltbg.
der Q.Abt. des 10. AK. Nr. 33, Pkt. 2
und Blg. III.

- A—V—1. AOK. Op.-Nr. 125.310 (resp. Res. Nr. 10.744) v. 1915 — Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK., Nr. 2, Pkt. 16.
- A—V—3. AOK. Pers. Nr. 31.638 v. 1916, Pkt. 12 und 13.
- B—I—1. AOK. Pers. Nr. 31.638 v. 1916.
- B—I—2. AOK. Nr. 2063 v. 1915 — Vltbg. des Kmdos. der SW-Front Nr. 100 v. 1915. EGK.-Bef. Nr. 25, Pkt. 17 vom 5. Dezember 1915.
- B—II—1. AOK. Res. Nr. 3051 v. 1915 — Vltbg. des Kmdos. der SW-Front Nr. 104/1915. Exh. Nr. 11.515/E des EGK. 10 v. 1915. — EGK.-Bef. Nr. 25, Pkt. 17.
- B—IV—1. KM.-Erl. Abt. 2/W, Nr. 18.281 vom 24. Oktober 1916 — Vltbg. d. Q.Abt. d. 10. AK., Nr. 33, Pkt. 2 u. Blg. III.
- B—IV—2. Exh. Nr. 12.138/E v. 1915 d. EGK. 10 EGK.-Bef. Nr. 26, Pkt. 9.
- B—V—1. AOK. Q.Op.-Nr. 95.618 v. 1916 — Vltbg. Nr. 27 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 13.
- B—V—2. KM.-Erl. Abt. 10, Nr. 2000 res v. 1916 — Blg. II zu Vltbg. Nr. 8 d. Q.Abt. des 10. AK.
- B—VI AOK. Q.Op.-Nr. 135.800 vom 5. November 1916 — nicht verlautbart.
- B—VII—1. AOK. Op.-Nr. 86.875 v. 20. November 1915 — Blg. III zu EGK.-Bef. Nr. 24.
10. AK. Q.-Nr. 3563 v. 1916 — Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK. Nr. 6, Pkt. 14.

- B—VII—2. AOK. Q.Op.-Nr. 124.169 v. 13. Oktober 1916 — Vltbg. Nr. 30 der Q.Abt. des 10. AK., Pkt. 13.
- B—VII—3. KM.-Erl. ZTL. Nr. 1030 von 1916 — Vltbg. Nr. 9 der Q.Abt. des 10. AK., Pkt. 9.
- B—VII—5. AOK. Nr. 3504 v. 1915 — EGK.-Bef. Nr. 24, Pkt. 21.
- B—VII—6. AOK. Q.Op.-Nr. 32.728 v. 1916 — Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK. Nr. 12, Pkt. 14.
- B—VII—7. AOK. Q.Op.-Nr. 89.770 — Vltbg. d. Q.Abt. d. 10. AK. Nr. 27, Pkt. 13.
- C AOK. Nr. 52.579 v. 1915 — Vltbg. d. Q.Abt. d. 10. AK. Nr. 1, Pkt. 11.
AOK. Q.Op.-Nr. 78.277 von 1916 — Intdz-Beitr. zu Vltbg. Nr. 18, Pkt. 10.
- D AOK. Nr. 52.579 von 1915 — Vltbg. Nr. 1 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 11.
Bestimmungen für Reisen im Kriegsggebiet des südwestl. Kriegsschauplatzes, 3. Auflage, Seite 6, Abs. 2 und Vltbg. Nr. 25 der Q.Abt. des 10. AK. Pkt. 6.
AOK. Q.Op.-Nr. 101.851 von 1916 — Intdz.-Beitr. zu Vltbg. Nr. 26 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 14.
- E—1 AOK. K.-Nr. 1520 v. 5. Februar 1916 — Vltbg. der Kmdos. der SW-Front Nr. 12 von 1916.
AOK., Q.Op.-Nr. 166.541 von 1916 — Vltbg. der Q.Abt. des 10. AK., Nr. 24, Blge. II.

- E—2. AOK. Op.-Nr. 102.571/I von 1915 —
EGK.-Bef. Nr. 24, Pkt. 22.
- F—1—~~a~~) AOK. Q.Op.-Nr. 112.821 von 1916 —
Vltbg. Nr. 28 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 14.
- F—1—b) wie unter F—1— a)
AOK. Q.Op.-Nr. 135.109/I v. 1916 —
Vltbg. Nr. 31 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 13.
- F—1—c) AOK. Q.Op.-Nr. 8793 v. 1916 — Vltbg.
Nr. 5 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 16.
- F—1—d) AOK. Q.Op.-Nr. 55.425 v. 1916 — Vltbg.
Nr. 17 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 13.
- F—1—e) Bestimmungen für Reisen im Kriegs-
gebiet des südwestl. Kriegsschauplatzes,
3. Auflage, Seite 10.
- F—1—f) Bestimmungen für Reisen im Kriegs-
gebiet des südwestl. Kriegsschauplatzes,
3. Auflage, Seite 11.
- F—1—g) AOK. Q.Op.-Nr. 85.976 v. 1916 — Vltbg.
Nr. 24 d. Q.Abt. d. 10. AK., Pkt. 14.
- F—2 AOK. Q.Op.-Nr. 127.032 von 1915 —
Vltbg. des 10. AK., Nr. 1 von 1916.
- F—4 AOK. Q.Op.-Nr. 135.038 von 1916 —
Q.Res.-Nr. 8181 d. 10. AK.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

1901

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT